

Bundesministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
[REDACTED]
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Geschäftsführer:

[REDACTED]
Bonhoefferstr. 18
48351 Everswinkel

Tel. [REDACTED]

[REDACTED]
www.bv-duengermischer.de

Everswinkel, den 02. Februar 2026

Änderungen durch Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes

Kommentar Bundesverband der Düngermischer e.V. am 27.01.26 zur
Synopse Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr Hüsch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom Bundesverband der Düngermischer begrüßen die durch ein
modifiziertes Düngegesetz gestärkte Rechtssicherheit und somit auch den
Rechtsrahmen zur Umsetzung der EU-Düngemittelverordnung 2019/1009.

Wir begrüßen auch die bereits im Koalitionsvertrag beschlossene Aufhebung der
Stoffstrombilanzierung als eine Maßnahme zum Bürokratieabbau in den
landwirtschaftlichen Betrieben.

Um dem Verursacherprinzip für Betriebe in nitratbelasteten Gebieten Rechnung
zu tragen sehen wir die Verordnungsermächtigung zum Monitoring von
Nährstoffflüssen als zielführend, befürchten angesichts der vielfältigen
Aufzeichnungspflichten jedoch deutlich mehr Bürokratieaufwand.

In Summe sehen wir mit den verschiedenen Meldepflichten einen erheblichen
Erfüllungsaufwand auf unsere mittelständischen Unternehmen zukommen.

Vorstand: [REDACTED]

Geschäftsführer: [REDACTED]

Bankverbindung: Postbank Business Girokonto
Kto. Nr. 223 331 466 BLZ 440 100 46
IBAN DE 19 4401 0046 0223 331 466
BIC P B N K D E F F

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück VR 120231

Diesen gilt es aus unserer Sicht möglichst gering zu halten und frühzeitig zu bewerten.

So beurteilen wir eine übermäßige Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Düngeprodukteverordnung kritisch und halten diese bei Bagatellverstößen sowie nicht systematischen Vergehen für nicht angebracht.

Wir würden dafür plädieren, dem JKI einen größeren finanziellen Spielraum zu eröffnen, um nach Notifizierung durch die BLE vermehrt Anreize zur Aufnahme weiterer Düngemittel und Stoffe in die Konformitätsbewertung zu schaffen.

Im Detail sind aus unserer Sicht folgende Passagen zu überdenken:

S. 12: Die Änderung von Punkt 4 würde bei ihrer Umsetzung in die nationalen Verordnungen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen. Vielmehr gibt es bereits Regelungen z.B. zur Qualitätskontrolle von Düngemitteln und das bisherige Procedere ließ keine Missstände respektive ein Erfordernis zur Modifizierung erkennen. Letztlich würden durch überbordende Anforderungen die kleinen und mittelständischen Betriebe benachteiligt und ebenso würde Produkten mit geringem Umsatzvolumen der Marktzugang erschwert.

S. 13: Die Neufassung in 1 a) bringt keinen Zusatznutzen, denn für die Anwendung, den Handel und das Inverkehrbringen von Düngemitteln, aber auch für viele regulatorische Vorgaben ist allein die Zusammensetzung entscheidend. Im Rahmen des Invoice-Prozesses gibt es bereits Belege für die Abgabe von Düngemitteln. Zusätzliche Aufzeichnungen z.B. für jede schlagbezogene Düngermischung (oft nur 2 – 3 t-Partien) würden den bürokratischen Aufwand stark erhöhen.

Ebenso erschließt sich in 1 b) nicht, warum Gründe für die Auswahl eines Stoffes dargelegt werden sollen. Diese werden in der Nachfrage aus der Landwirtschaft nach Produkten zur Förderung von Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenwachstum liegen. Das Gefährdungspotential von bedenklichen Chemikalien wird zudem bereits durch die Reach-Chemikalienverordnung definiert.

Das in 1 c) geforderte Herstellungsverfahren ist variabel und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Input-Stoffe zu sehen. Zudem sind diese

Vorstand:

Geschäftsführer:

Bankverbindung: Postbank Business Girokonto

Kto. Nr. 223 331 466 BLZ 440 100 46

IBAN DE 19 4401 0046 0223 331 466

BIC PBNKDEFF

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück VR 120231

wettbewerbsrelevanten Auskünfte seitens der Hersteller unter Verschluss zu halten. Um Betriebsgeheimnisse zu erhalten könnte dieser Passus dazu führen, dass das Angebot an wertvollen Düngemitteln eingeschränkt wird.

§ 6 S. 14 ff Notifizierung: Vorschlag einer Formulierung im Sinne des freien Warenverkehrs wie folgt:

„Düngemittel dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind bzw. wenn durch ein gültiges Konformitätszertifikat gemäß EU-FPR / Verordnung (EU) 2019/1009 nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Naturhaushalt genügen.“

§ 14 S. 52-58 Bußgeldvorschriften: Die Ordnungswidrigkeit ist an einer Vielzahl von Stellen definiert und mit hohen Geldbußen belegt. Das kann unter Umständen existenzbedrohend für mittelständischen Betriebe als Inverkehrbringer von Düngemitteln sein.

Mit freundlichem Gruß



Vorstand:

Geschäftsführer:

Bankverbindung: Postbank Business Girokonto

Kto. Nr. 223 331 466 BLZ 440 100 46

IBAN DE 19 4401 0046 0223 331 466

BIC PBNKDEFF

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück VR 120231